Vertrag über den Bezug von Mittagessen

in der Fassung vom 01.03.2018.

Zwischen Schüler is(s)t e.V., Schülerinnenfirma an der Ursulinenschule Hersel,
Rheinstraße 182, 53332 Bornheim,
vornholt@ursh.de/ uemi@ursh.de,
und der im Auswahlformular eingetragenen Schülerin
wird folgender Essenausgabevertrag geschlossen:

§ 1

Dieser Vertrag tritt mit Abgabe eines unterschriebenen Mittagessen-Auswahlformulars im Schulsekretariat in Kraft, eine Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages erfolgt nicht. Schüler is(s)t e.V. stellt der Schülerin entsprechend ihrer Bestellung im Auswahlformular Mittagessen bereit. Wesentliche Änderungen teilt Schüler is(s)t e.V. den Vertragspartnern unverzüglich mit. Diese derzeit geltende Vertragsfassung wurde der Schülerin bzw. den Eltern / gesetzlichen Vertretern ausgehändigt.

§ 2

Die Eltern / gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die Mittagessen zu bezahlen. Der Preis pro Monat ist aus dem Auswahlformular ersichtlich. Schüler is(s)t e.V. ist berechtigt, wegen Kostensteigerungen den Monatsbeitrag zu erhöhen. Erhöhungen sind anzukündigen.
Der Betrag ist monatlich - auch in der Ferienzeit - zu entrichten. Bei Essenausgabe ab Schuljahresanfang beginnt die Zahlungsverpflichtung am 1. August. Das Schuljahr beginnt immer - unabhängig von den Ferien - am 1. August. Die Einzüge erfolgen i.d.R. Mitte eines jeden Monats. Bei Beginn des Bezugs von Mittagessen in einem laufenden Monat ist der volle Monatsbetrag zu leisten. Die Zahlungsverpflichtung gilt uneingeschränkt, d.h. auch während der Schulferien, bei Unterrichtsausfall, bei Abwesenheit bei der Essenausgabe oder Erkrankung bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.
Sollten Schüler is(s)t e.V. bei einem berechtigten Kontoeinzug zusätzliche Bankgebühren entstehen (z.B. Rücklastschriftgebühr von z.Zt. bis zu 10,- € pro Vorgang), sind diese durch die Eltern / gesetzlichen Vertreter zu erstatten.

§ 3

Der Bezug von Mittagessen kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nur zum Schulhalbjahresende (31. Januar) oder Schuljahresende (31. Juli) eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Schülerin erhält eine Kündigungsbestätigung.
Darüber hinaus kann dieser Vertrag von der Schulleitung fristlos aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Auch Schüler is(s)t e.V. steht dieses Recht insbesondere zu, wenn die Eltern / gesetzlichen Vertreter oder die Schülerin schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen, z.B. mit der Zahlung der Beiträge mehr als einen Monat in Rückstand geraten. Schüler is(s)t e.V. ist dann - ohne weitere Mahnung - berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die außerordentliche Kündigung des Essenausgabevertrages zu erklären. Die Verpflichtung zur vertragsmäßigen Zahlung des Beitrages bleibt - bis zu den festgelegten Kündigungsfristen - unberührt.

§ 4

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unwirksame Einzelbestimmungen berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.